

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-MITTE STADTEIL: BILLWERDER AUSSCHLAG ORTSTEIL: 135
PLANBEZIRK: BILLHORNER DEICH-MARCKMANNSTRASSE-ZWEITE BILLHORNER KANALSTRASSE-VIERLÄNDER DAMM.

LP 4

Umgränzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Bahnhöfen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftsschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- p Abstell- oder Parkplätze

Flächen privater Nutzung

Lebensfläche mit Stufenbezeichnung nach dem BfV vom 8.6.1958

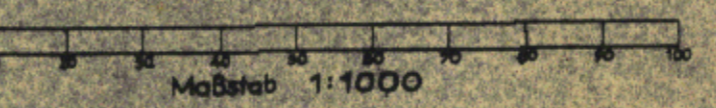
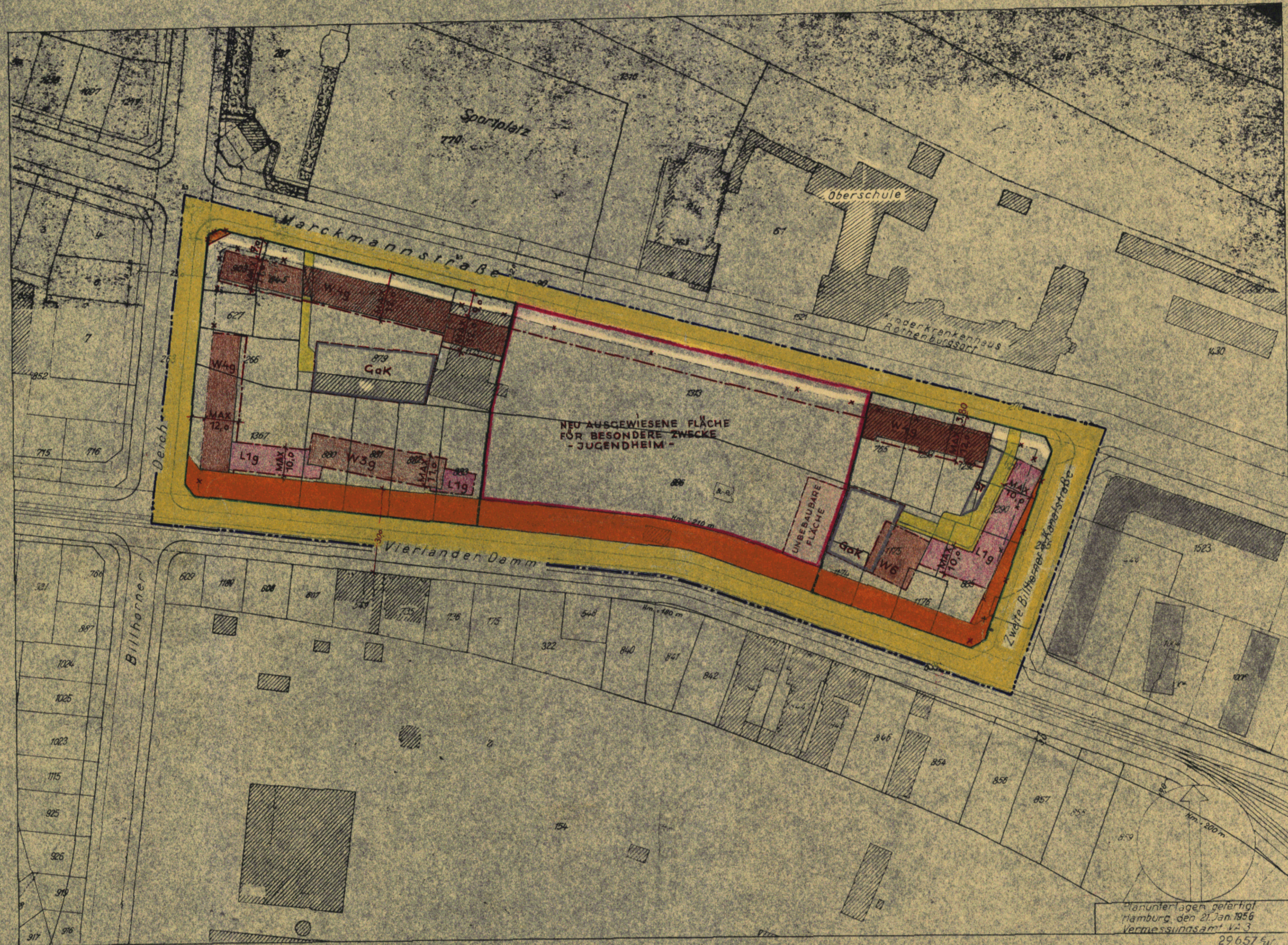
- Bekleidung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- AuSengebiet
- Flächen f. Einstellplätze
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zufahrtsweg gem § 24 BPV
- Unbebaubare Fläche

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umlegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



nr. 2740
 Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsbüro
 Hamburg 30, Stadthausstraße 8
 Tel. 34 10 02

Festgestellt durch Gesetz vom **8.7.57**
 (GVBl. 1957, Seite **367**)
 In Kraft getreten am **12.7.57**

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den **20.7.57**
Krause
 Techn. Inspektor

Planunterlagen geteilt
 Hamburg, den 21. Jan. 1956
 Vermessungsamt 12-3
 29657/4

Aufgestellt Hamburg, den _____
 Landesplanungsamt
 Baubehörde
 Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
 beim Bezirksbauamt _____ Stadtplanungsbteilung

Festgestellt durch Gesetz vom _____
 (GVBl. 195____Seite _____)
 In Kraft getreten am _____

Zugestimmt:
 Landesplanungsausschuß am _____
 Bezirksausschuß am _____
 Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 350
=====

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsausschuss
Stadthausbrücke 8, 2 Hamburg 36
Bf

Bezirk: Hamburg-Mitte, Stadtteil: Billwerder Ausschlag,
Ortsteil 133;
Planbezirk: Billhorner Deich - Marckmannstrasse - Zweite
Billhorner Kanalstrasse - Vierländer Damm.

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;
Bebauung nach Fläche und Höhe:

- 1.1 Der Durchführungsplan bestimmt:
- 1.11 drei-, vier- und sechsgeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g, W6);
 - 1.12 eingeschossige Ladenbebauung (Llg);
 - 1.13 zwei kellergeschossige Garagen (GaK) und eine Fläche für Einstellplätze (St) als Gemeinschaftsanlagen.
Die für die Gemeinschaftsanlagen nach § 10 der Reichsgaragenordnung ausgewiesenen Flächen sind bis zur Errichtung dieser Anlagen von jeglicher Bebauung freizuhalten.
- 1.2 Die Bautiefen der Gebäude sind aus dem Durchführungsplan ersichtl.ich.

2.) Besondere Hinweise:

- 2.1 Die im Durchführungsplan als vorhandene Baulichkeiten dargestellten Bauwerke dürfen - soweit sie nicht den im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen entsprechen - nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden.
Sie sind zu beseitigen bei der Umlegung, spätestens jedoch bei Ausführung der neuen Bebauung bzw. bei Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Strassenflächen oder der neu ausgewiesenen Fläche für besondere Zwecke (Jugendheim)
- 2.2 Der Durchführungsplan schreibt die Errichtung eines Gebäudes mit mehr als fünf Geschossen (W6) vor, für das die näheren Bedingungen für die Ausführung im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen:
- 2.31 höchstens 19,0 m für die sechsgeschossige Wohnhausbebauung (W6);
 - 2.32 höchstens 4,50 m für die eingeschossige Ladenbebauung (Llg).
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (Llg) und der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Russ belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen, sowie die Oberflächen der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

3.) Massnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

3.1 Umlegung:

Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz und dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmässig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Wird die Umlegung entbehrlich, so kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

3.2 Enteignung:

Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 886 und 1313 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.


4.) Massnahmen zur Ordnung der Bebauung:

Im Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 18. Juli 1957


Regierungsoberinspektor